

**Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-**

**Satzung
der Stadt Bietigheim-Bissingen
über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen**

**vom
18.12.2018**

In Kraft seit: 01.01.2019

Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen – Feuerwehr Entschädigungssatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) i.d.F. vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,50 €.

(2) Als Einsätze nach Abs. 1 gelten auch angeordnete Brandsicherheitswachen und Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gerätewarte.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für die nötige Reinigungszeit eine pauschale Entschädigung in der Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes nach Abs. 1 gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Kommandanten oder Einsatzleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten in jedem Einzelfall zu bestätigen.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 11,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung zuzüglich einer angemessenen Reisezeit zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für dienstlich angeordneten Bereitschaftsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 4,00 € je Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant	9.500,00 € p.a.
2. stv. Kommandant	2.000,00 € p.a.
3. Abteilungskommandant	3.500,00 € p.a.
Zuschlag bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Stellvertreter des Kommandanten	1.000,00 € p.a.
4. stv. Abteilungskommandant	700,00 € p.a.
5. Zugführer, sofern die Funktion tatsächlich wahrgenommen wird	700,00 € p.a.
6. Jugendfeuerwehrwart	800,00 € p.a.
7. Maschinisten Ausbilder	1.200,00 € p.a.
8. Atemschutzbeauftragter	600,00 € p.a.
9. DV-Beauftragter	600,00 € p.a.
10. Kassenverwalter	600,00 € p.a.
11. Schriftführer	600,00 € p.a.

(2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die neben dem Jugendfeuerwehrwart Jugendliche in der Jugendfeuerwehr betreuen, erhalten je Stunde der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,50 €. Die Inanspruchnahme und der jeweilige Zeitraum sind vom Jugendfeuerwehrgerätewart zu bestätigen.

(3) Den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird bei Sitzungsteilnahme jeweils ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,50 € gewährt.

(4) Auf Antrag des Kommandanten kann seitens der Stadt für andere Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt werden.

§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,50 € gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen vom 23.02.2010 außer Kraft.

Gez.

Jürgen Kessing

-Oberbürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.